

Brüssel, den 25. Juli 2025
(OR. en)

11944/25
ADD 1

ENER 390
ENV 733

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	14. Juli 2025
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D(2025) 108053 annex
Betr.:	ANHANG der Verordnung der Kommission zur Berichtigung und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1670 der Kommission zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D(2025) 108053 annex.

Anl.: D(2025) 108053 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
D108053/01
[...] (2025) XXX draft

ANNEX

ANHANG

der

Verordnung der Kommission

**zur Berichtigung und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1670 der Kommission
zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Smartphones, Mobiltelefone, die keine
Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets gemäß der Richtlinie
2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**

ANHANG

Die Anhänge II und IV der Verordnung (EU) 2023/1670 werden wie folgt berichtigt:

A_Anhang II wird wie folgt berichtigt:

1. Teil A Abschnitt 1.1 wird wie folgt berichtigt:

a) Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte stellen sicher, dass

- i) während der ersten fünf Jahre des in Nummer 1 Buchstaben a und c genannten Zeitraums Ersatzteile innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Auftrags geliefert werden,
- ii) während der verbleibenden Jahre des in Nummer 1 Buchstaben a und c genannten Zeitraums Ersatzteile innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Auftrags geliefert werden.“

b) Nummer 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Ab dem 20. Juni 2025 stellen Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte sicher, dass das für den Austausch der unter Nummer 1 Buchstabe c genannten Teile mit Ausnahme der Batterie oder der Batterien und der Displaybaugruppe angewendete Verfahren die folgenden Kriterien erfüllt:

- i) Befestigungselemente müssen abnehmbar, mitgeliefert oder wiederverwendbar sein,
- ii) der Austausch muss ohne Werkzeug, mit einem (einer) mit dem Produkt oder Ersatzteil gelieferten Werkzeug(ausrüstung) oder mit einfachen Werkzeugen durchführbar sein,
- iii) der Austausch muss in einer Anwendungsumgebung durchführbar sein,
- iv) der Austausch muss für einen Laien durchführbar sein.“

2. Teil B Abschnitt 1.1 wird wie folgt berichtigt:

a) Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte stellen sicher, dass

- i) während der ersten fünf Jahre des in Nummer 1 Buchstaben a und c genannten Zeitraums Ersatzteile innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Auftrags geliefert werden,
- ii) während der verbleibenden Jahre des in Nummer 1 Buchstaben a und c genannten Zeitraums Ersatzteile innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Auftrags geliefert werden.“

b) Nummer 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Ab dem 20. Juni 2025 stellen Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte sicher, dass das für den Austausch der unter Nummer 1 Buchstabe c genannten Teile mit Ausnahme der Batterie oder der Batterien und der Displaybaugruppe angewendete Verfahren die folgenden Kriterien erfüllt:

- i) Befestigungselemente müssen abnehmbar, mitgeliefert oder wiederverwendbar sein,
- ii) der Austausch muss ohne Werkzeug, mit einem (einer) mit dem Produkt oder Ersatzteil gelieferten Werkzeug(ausrüstung) oder mit einfachen Werkzeugen durchführbar sein,
- iii) der Austausch muss in einer Anwendungsumgebung durchführbar sein,
- iv) der Austausch muss für einen Laien durchführbar sein.“

3. Teil C Abschnitt 2.1 wird wie folgt berichtigt:

a) Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte stellen sicher, dass

- i) während der ersten fünf Jahre des in Nummer 1 Buchstaben a und c genannten Zeitraums Ersatzteile innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Auftrags geliefert werden,
- ii) während der verbleibenden Jahre des in Nummer 1 Buchstaben a und c genannten Zeitraums Ersatzteile innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Auftrags geliefert werden.“

b) Nummer 5 Buchstabe c wird gestrichen.

4. Teil D Abschnitt 1.1 wird wie folgt berichtigt:

a) Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte stellen sicher, dass

- i) während der ersten fünf Jahre des in Nummer 1 Buchstaben a und c genannten Zeitraums Ersatzteile innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Auftrags geliefert werden,
- ii) während der verbleibenden Jahre des in Nummer 1 Buchstaben a und c genannten Zeitraums Ersatzteile innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Auftrags geliefert werden.“

b) Nummer 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Ab dem 20. Juni 2025 stellen Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte sicher, dass das für den Austausch der unter Nummer 1 Buchstabe c genannten Teile mit Ausnahme der Batterie oder der Batterien und der Displaybaugruppe angewendete Verfahren die folgenden Kriterien erfüllt:

- i) Befestigungselemente müssen abnehmbar, mitgeliefert oder wiederverwendbar sein,
- ii) der Austausch muss ohne Werkzeug, mit einem (einer) mit dem Produkt oder Ersatzteil gelieferten Werkzeug(ausrüstung) oder mit einfachen Werkzeugen durchführbar sein,
- iii) der Austausch muss in einer Anwendungsumgebung durchführbar sein,
- iv) der Austausch muss für einen Laien durchführbar sein.“

B_Anhang IV wird wie folgt berichtigt:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Entspricht ein Modell nicht den Anforderungen des Artikels 40 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2024/1781, so erfüllen das Modell und alle gleichwertigen Modelle die Anforderungen nicht.“